

Hygienegebote für den Campingplatz am Nidda-Stausee gültig ab 20. Mai 2020

Liebe Camper/innen, liebe Gäste,

wir freuen uns, dass wir Sie ab 15. Mai 2020 wieder auf unserem Campingplatz begrüßen dürfen. Nicht zuletzt zu Ihrer eigenen Sicherheit gilt es, dass sämtliche Nutzer/innen unseres Platzes einige Regeln beachten müssen:

- Sämtliche Nutzer/innen (Dauer-, Touristcamper/innen, Gäste) haben sich beim Platzwart mit Namen, Anschrift und Telefonnummer an- und abzumelden, um evtl. Infektionsketten nachzuverfolgen.
- Der Campingplatz ist öffentlicher Raum, so dass dort überall die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten:
Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren Person oder gemeinsam mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Waschen Sie regelmäßig Ihre Hände, mind. 20 Sekunden mit Wasser und Seife
- Personen, die einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder einer individuellen Disposition unterliegen, werden gebeten, selbstständig durch Verwendung zusätzlicher, geeigneter und erhöhter Schutzmaßnahmen, z.B. Verwendung medizinischer Schutzmasken, für einen ausreichenden Eigenschutz zu sorgen.
- Das Betreten des Campingplatzes ist für alle Personen verboten, die
 - a) Krankheitssymptome einer Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen,
 - b) in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder wenn seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - c) die innerhalb der letzten 14 Tage
 1. aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Schengen-assoziierter Staat ist (Drittstaat), in Hessen eingereist sind
 2. aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat in Hessen eingereist sind, wenn dieser Staat nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, sobald eine entsprechende Ausweisung im Lagebericht der Bundesregierung und eine Veröffentlichung durch das Robert-Koch-Institut erfolgt ist.
Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assozierten Staat eingereist sind. Das Vereinte Königreich Großbritannien und Nordirland

gelten als Mitgliedstaat der Europäischen Union

Das Betretungsverbot gilt nicht, soweit die Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen steht.

- Grillen, Picknicken, Frühstücken, Kaffeenachmittage etc. im Freien sind nur auf der eigenen Parzelle erlaubt, allerdings gelten auch hier die allgemeinen Kontaktbeschränkungen.
- Duschen und Toiletten im Oberen Sanitärgebäude sind unter folgenden Auflagen geöffnet:
 - Nur jedes 2. Waschbecken, jede 2. Duschkabine bzw. jede 2. Toilette sind zur Benutzung freigegeben.
 - Wegen der nötigen Abstandregelung werden pro Raum nur 2 Nutzer zugelassen.
 - In den Sanitärräumen ist Mundschutz zu tragen.
 - Kinder bis 10 Jahre dürfen die Einrichtungen nur in Begleitung Ihrer Eltern betreten.
- Gemeinschaftsküche, Waschmaschine und Trockner müssen weiterhin geschlossen bleiben.

Auch wenn die derzeitige Situation besondere Vorkehrungen erfordert, wünschen wir Ihnen, trotz aller Einschränkungen, einen schönen und entspannten Aufenthalt.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an unser Personal wenden.

bleiben Sie gesund !

Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe
der Stadt Schotten